

Satzung des TTC Grün-Weiß Herzberg e.V.

(Stand in der Fassung vom 26.04.2019)

§ 1 Name, Bezeichnung

Der Verein führt den Namen „Tisch-Tennis-Club Grün-Weiß Herzberg e.V.“. Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Herzberg am Harz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herzberg am Harz eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck, Vereinsziel

3.1 Gemeinnützigkeit

Der Verein betreibt Sport zur Förderung der Gesundheit seiner Mitglieder. Er verfolgt damit sowie mit der Pflege der Leibesübungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell nicht gebunden, er ist neutral.

3.2 Wirtschaftlichkeit, Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3 Sportbetrieb

Wettkampfmäßig wird ausschließlich der Tischtennissport betrieben, die Ausübung weiterer Sportarten ist daneben möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Erwerb

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Erforderlich für die Aufnahme ist ein Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Bei jugendlichen Mitgliedern (vgl. § 4.2 b) ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Aufnahmeantrag erforderlich.

4.2 Bestand

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (aktive / passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben),
- b) jugendlichen Mitgliedern (aktive / passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), sowie
- c) Ehrenmitgliedern (vgl. § 7).

Der Schatzmeister führt über den Mitgliederbestand eine Liste, die Namen/Vornamen, Geburtstag und Anschrift eines jeden Mitglieds beinhaltet.

4.3 Ende

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der immer schriftlich zu erklären ist,
- b) durch Ausschluß seitens des Vorstandes oder
- c) durch Tod.

Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte, die Beitreibung rückständiger Beiträge bleibt vorbehalten.

4.4 Beiträge

Der Verein erhebt zu seiner Finanzierung monatliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Näheres ist in einer Gebühren- und Abgabenordnung (vgl. Anlage zur Satzung) geregelt, die nur von der Mitgliederversammlung geändert werden kann.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Mittelverwendung

Die Mitglieder sind berechtigt, den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Vereins zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder zu verlangen.

5.2 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

6.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle Vereins- sowie Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

6.1.1 Einladung

Die Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden einberufen

- a) als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) in der ersten Jahreshälfte oder
- b) als außerordentliche Mitgliederversammlung bei Bedarf und mit Begründung nach Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen es verlangt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ausschließlich zuständig für Beschlüsse über Anträge, die der Einberufung zugrunde liegen.

Die Einladung gilt als ordnungsgemäß, wenn mit einer Frist von vier Wochen vorher sowohl ein Aushang im Spiellokal als auch in der örtlichen Tageszeitung auf die Mitgliederversammlung hinweisen. Die Einladung muss auf Ort, Tag und Zeit der Mitgliederversammlung hinweisen, der Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) ist im gleichen Zeitraum mindestens im Spiellokal zu veröffentlichen. Außerdem ist vor Beginn der Mitgliederversammlung das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

6.1.2 Tagesordnung

Als Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) müssen insbesondere genannt sein

- Feststellung und Anwesenheit der vertretenen Stimmen,
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
- Jahresberichte der Vorstandsmitglieder (einschl. Aussprache darüber),
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Neuwahlen,
- Anträge,
- Verschiedenes.

6.1.3 Durchführung, Beschlussfähigkeit, Anträge

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Alle ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge bedürfen zu ihrer Zulassung als sog. Dringlichkeitsanträge bei der Mitgliederversammlung einer Zweidrittelmehrheit.

6.1.4 Stimmrecht

Das Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen obliegt den ordentlichen Mitgliedern und denjenigen jugendlichen Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, es ist nicht übertragbar.

6.1.5 Abstimmungen, Mehrheiten

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind. Soweit Gesetze für Beschlussfassungen qualifizierte Mehrheiten vorschreiben, verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen. Die Teilnahme an Abstimmungen über die eigene Person ist nicht zulässig.

6.1.6 Zuständigkeit, Bedeutung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere und ausschließlich zuständig für

- Entlastung und Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern,
- Wahl von Ehrenvorsitzenden,
- Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und der Gebühren- und Abgabenordnung,
- Einrichtung von ständigen Ausschüssen und Wahl der Mitglieder / Beisitzer.

Die Wahl des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt wechselweise für die Dauer von je zwei Jahren (Vorsitzender in geraden Jahren, stellvertretender Vorsitzender in ungeraden Jahren), der übrige Vorstand wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6.1.7 Protokolle

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

6.2 Vorstand

6.2.1 Zusammensetzung

Der gesamte Vorstand des Vereins besteht aus nachstehenden Personen:

- a) Vorsitzender,
- b) Stellvertretender Vorsitzender,
- c) Schatzmeister,
- d) Sportwart,
- e) Jugendwart,
- f) Pressewart,
- g) Gerätewart.

Die Besetzung weiterer Vorstandsämter ist bei Bedarf zulässig. Der Vorstand muss mindestens aus fünf Personen bestehen, dem Schatzmeister darf kein weiteres Amt übertragen werden.

6.2.2 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzungen der Dachorganisationen. Er ist insbesondere zuständig für

- Beschlussfassung über Ehrungen (vgl. § 7),
- die Bestellung von nichtständigen Ausschüssen und / oder Mitarbeitern zur Bearbeitung spezieller Fragen bzw. Aufgaben,
- die Genehmigung und Deckung unvorhergesehener Ausgaben,
- die Bestellung von kommissarischen Vorstandsmitgliedern bei nicht besetzten Vorstandsämtern,
- die Entscheidung über Strafen bei Verstößen (vgl. § 8).

Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6.2.3 Einberufung

Der Vorstand des Vereins tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

6.2.4 Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender

Der Vorsitzende des Vereins hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach außen,
- Überwachung der Amtsführung der Vorstandsmitglieder,
- Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes,
- Aufstellung der Tagesordnungen sowie Beauftragung eines Protokollführers zu den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden für den Fall, dass dieser verhindert ist, seine Aufgaben wahrzunehmen.

6.2.5 Übrige Vorstandsmitglieder

Die Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter.

6.3 Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ("Geschäftsführender Vorstand") besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied vertritt allein. Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6.4 Ständige Ausschüsse

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können ständige Ausschüsse zur Erledigung ganz bestimmter Aufgaben, die in ihrem Umfang von der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind, eingerichtet werden. Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen führen, sofern nichts anderes bestimmt ist, die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder.

§ 7 Ehrungen

Für besondere Verdienste sowie für langjährige Mitgliedschaft sollen die Vereinsmitglieder geehrt werden. Vorgesehen sind insbesondere

- a) Silberne Vereinsnadel für 15-jährige Mitgliedschaft,
- b) Goldene Vereinsnadel für 25-jährige Mitgliedschaft,
- c) Besondere Ehrung für 50-jährige Mitgliedschaft.

Die Vereinsnadel ist mit Urkunde zu verleihen. Daneben sind weitere Ehrungen in besonderen Fällen möglich, über die im einzelnen der Vorstand entscheidet. Über die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand.

§ 8 Datenschutz

8.1 Allgemeines

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung.

8.2 Spielbetrieb

Soweit für die Teilnahme des Mitglieds am Spielbetrieb zwingend eine Weitergabe personenbezogener Daten erforderlich ist (Name, Vorname, Geburtsdatum), gilt die Genehmigung des Mitglieds allgemein als erteilt.

8.3 Datenschutzrichtlinie

Zur weiteren Ausgestaltung sowie zu den Einzelheiten der Datenerhebung und –verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Strafen

Wegen Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder des Sports können gegen die Mitglieder des Vereins folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Sperre für den Sportbetrieb,
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Die Verhängung der Strafen zu b) und c) erfolgt mit schriftlicher Begründung durch den Vorstand. Gegen die Bestrafung kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei einem Mitglied des Vorstandes Einspruch erheben. Bei jugendlichen Vereinsmitgliedern sind die gesetzlichen Vertreter in Kenntnis zu setzen.

Regelungen im Sinne von a) und b) zur ordnungsmäßigen Durchführung des Jugendspielbetriebes (einschl. Trainingsbetrieb) werden von den jeweiligen Übungsleitern nach eigenem Ermessen getroffen. Der Vorstand ist in diesen Fällen unverzüglich zu informieren.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheidet bei einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen der Stadt Herzberg am Harz zu mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Sports zu verwenden.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Amtsgericht Herzberg am Harz oder Finanzamt Herzberg am Harz verlangt werden, um die Satzung den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Der Sinngehalt dieser Satzung darf dadurch nicht verändert werden.

11.2 Gültigkeitsklausel

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung anlässlich der Mitgliederversammlung 1999 (Jahreshauptversammlung) und der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herzberg am Harz in Kraft. Dann verliert die bisherige Satzung vom 1. Juli 1975 (zuletzt geändert am 21. Januar 1994) ihre Gültigkeit.